

BGer 6B_679/2016 vom 19. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_679_2016

FR: TF 6B_679/2016 du 19 juillet 2016

IT: TF 6B_679/2016 del 19 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 16. Juni 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 1. Juli 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen (act. 5).

Der Beschwerdeführer beantragte am 1. Juli 2016, es sei die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses zu verlängern (act. 11).

Mit Verfügung vom 4. Juli 2016 wurde dem Gesuch entsprochen und dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 15. Juli 2016 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (act. 12).

Am letzten Tag der Frist ersuchte der Beschwerdeführer um Befreiung der Kostenvorschussleistung im Sinne einer teilweisen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung machte er geltend, er habe sein Geschäft wegen schlechten Geschäftsganges aufgeben müssen. Er sei seit vier Monaten ohne Erwerbseinkommen und verfüge über keine Ersparnisse (act. 13). Der Beschwerdeführer reichte in der Beilage die Kopie einer E-Mail vom 13. April 2016 ein, woraus sich ergibt, dass er das Ladenlokal gekündigt hat (act. 14).

Mit diesen Angaben, welche sich in blossen Behauptungen erschöpfen, lässt sich Mittellosigkeit nicht nachweisen. Die Bedürftigkeit wird nicht belegt. Der beigelegten E-Mail lässt sich nur entnehmen, dass der Beschwerdeführer sein Ladenlokal kündigte. Rückschlüsse auf den Geschäftsgang oder seine finanziellen Verhältnisse ergeben sich daraus nicht. Beim Ablauf der nicht mehr erstreckbaren Nachfrist hätte nur ein detailliert begründetes und mit ausreichenden Belegen zur wirtschaftlichen Situation versehenes Gesuch genügen können. Diesen Anforderungen entspricht die Eingabe des Beschwerdeführers nicht. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

Da der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.